



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 2210/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - 311/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 273 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 12. Februar 2021 durch den Richter Dr. Widdascheck als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2018 zum Az. [REDACTED] - 273 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des (gerichtskostenfreien) Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten und die Abschiebungsanordnung nach Italien im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben im Jahre 1982 geboren, Angehöriger des Volkes der Bajuni, islamischen Glaubens und somalischer Staatsangehöriger. Er reiste über Kenia am 06.10.2017 in Deutschland ein und stellte am 20.10.2017 einen Asylantrag. Die VIS-Antragsauskunft ergab, dass für den Kläger ein Visum für einen Kurzaufenthalt in Italien ausgestellt worden war. Ein Übernahmehersuchen des Bundesamtes beantworteten die italienischen Behörden nicht.

Mit Bescheid vom 31.01.2018 lehnte die Beklagte unter Ziffer 1. den Antrag des Klägers als unzulässig ab, verneinte unter Ziffer 2. die Feststellung von Abschiebungsverboten, ordnete unter Ziffer 3. die Abschiebung nach Italien an und befristete unter Ziffer 4. das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Der Kläger hat am 12.02.2018 gegen diesen Bescheid Klage erhoben und gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Das Gericht hat mit Beschluss vom 23.03.2018 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Zur Begründung seiner Klage führt er im Wesentlichen aus, im italienischen Asylsystem herrschten systemische Mängel. Es stehe ernsthaft zu vermuten, dass der Kläger im Falle seiner Überstellung nach Italien der Obdachlosigkeit ausgesetzt werde, keine Nahrung erhalte und sein Asylantrag ignoriert werde. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hätten diese Probleme noch verstärkt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31.01.2018 - Az. [REDACTED]-273 -, aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen,

weiter hilfsweise,

die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise den subsidiären Schutz zuzuerkennen sowie

darüber hinaus hilfsweise zumindest das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz auch in Bezug auf Italien festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Sie verzichtete mit der Klageerwiderung vom 27.02.2018, der Kläger mit Schreiben vom 25.01.2021 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter entscheidet nach Übertragung der Kammer mit Beschluss vom 30.11.2020 gem. § 76 Abs. 1 AsylG als Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gem. § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 31.01.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Diese Voraussetzung liegt hier zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 Var. 2 AsylG) nicht vor. Die im Bescheid angenommene Zuständigkeit Italiens für die Prüfung des Antrags der Klägerin auf internationalen Schutz besteht nicht. Die Beklagte ist nach den Regelungen der Dublin-III-VO von einer Zuständigkeit Italiens ausgegangen, weil der Kläger ein italienisches Visum besaß (Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO). Allerdings entfällt die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO, da es wesentliche

Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen. Stattdessen ist Deutschland nach den Kriterien der Dublin-III-VO für die Prüfung zuständig. Damit ist die Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten in Ziffer 1. des Bescheides rechtswidrig.

Gem. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Art. 8 bis 15 Dublin-III-VO vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta für Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) mit sich bringen.

Gemäß Art. 4 GrCh darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Gleichlautend verbietet dies auch Art. 3 EMRK.

Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH ist bereits im Rahmen der Überstellungsentscheidung des Staates, in dem der (neue) Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, zu prüfen, ob die zu erwartende Situation des Betroffenen nach Überstellung, Abschluss des Asylverfahrens in dem zuständigen Mitgliedstaat und Anerkennung als Schutzberechtigter die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung birgt. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 der Dublin III-VO sich zwar unmittelbar nicht auf die Phase nach erfolgter Anerkennung als international Schutzberechtigter bezieht, dass aber das Verbot des Art. 4 GRCh absoluten Charakter genießt und daher die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 GRCh führen darf. In dieser Hinsicht wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, Rn. 88 f., juris; vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 26.06.2020 - 31 K 921.18 A - Rn. 20 ff., juris). Auch wenn mit der Regelung in § 60 Abs. 5 AufenthG in Deutschland ein Schutz gegen die Art. 4 GR-Charta-widrige Abschiebung in den Erststaat bestehe, gewähre dieser Schutz nicht den Zugang zu den Statusrechten des internationalen Schutzes (wie dem privilegierten Familiennachzug für Konventionsflüchtlinge

oder die Ausstellung eines GFK-Reisepasses) und sei deshalb nicht ausreichend (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 - Rn. 40 ff., juris.).

Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Art. 4 GRCh ist entsprechend Art. 52 Abs. 3 GRCh unter Berücksichtigung von Art. 3 EMRK und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auszulegen (vgl. EuGH, Urte. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, Rn. 78f., 91, juris). Bei der Prüfung, ob Italien hinsichtlich der Behandlung von rücküberstellten Asylsuchenden gegen Artikel 3 EMRK verstößt, ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. OVG Lüneburg, Urte. v. 29.01.2018 - 10 LB 82/17 -, Rn. 28, juris), denn Italien unterliegt als Mitgliedstaat der Europäischen Union deren Recht und ist den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik sowie den Mindeststandards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verpflichtet. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem beruht auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens, was bedeutet, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und in der Europäischen Menschenrechtskonvention finden. Daraus hat der Europäische Gerichtshof die Vermutung abgeleitet, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht (EuGH, Urte. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, Rn. 80, juris; sowie EuGH, Urte. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, Rn. 81ff., juris m.w.N.; vgl. auch VG Braunschweig, Urte. v. 02.06.2020 - 7 A 359/17 -, Rn. 26, juris).

Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar, denn Art. 3 EMRK verbietet ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und hat mit seiner fundamentalen Bedeutung allgemeinen und absoluten Charakter (vgl. EuGH, Urte. v. 19.03.2019 - C-163/17 - Rn. 78, juris).

Hierzu hat der EuGH weiter ausgeführt:

„Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (Urteil vom 21. Dezember 2011, N. S. u. a., C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 81).

Daher wäre die Anwendung einer unwiderlegbaren Vermutung, dass die Grundrechte der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in dem Mitgliedstaat beachtet werden, der nach der Dublin-III-Verordnung als für die Prüfung des Antrags

zuständig bestimmt ist, mit der Pflicht zu grundrechtskonformer Auslegung und Anwendung der Verordnung unvereinbar (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Dezember 2011, N. S. u. a., C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 99, 100 und 105).

Deshalb hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass es nach Art. 4 der Charta den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-II-Verordnung, der Vorgängerin der Dublin-III-Verordnung, zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden (Urteil vom 21. Dezember 2011, N. S. u. a., C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 106).

Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 der Dublin-III-Verordnung, durch den diese Rechtsprechung kodifiziert wurde, stellt klar, dass in einer solchen Situation der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat wird, wenn er nach Fortsetzung der Prüfung der Kriterien des Kapitels III der Verordnung feststellt, dass keine Überstellung an einen aufgrund dieser Kriterien bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden kann.“

(EuGH, Ur. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, Rn. 83ff., juris)

Die Widerlegung dieser Vermutung ist wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft. Daher steht nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder jeder Verstoß gegen die Regeln für das gemeinsame Asylsystem der Überstellung eines Asylsuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat entgegen. So greift die "sichere Drittstaatenregelung" (nur) dann nicht, wenn sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, der Ausländer sei von einem Sonderfall betroffen, der von dem "Konzept der normativen Vergewisserung" bzw. dem "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" nicht aufgefangen werde (vgl. zum "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" EuGH, Ur. v. 10.12.2013 - C-394/12 -, Rn. 52f., 60, juris; BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 -, Rn. 189, juris, zum "Konzept der normativen Vergewisserung"). Ein solcher Sonderfall liegt nach dem Bundesverfassungsgericht auch dann vor, wenn der Drittstaat anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterwirft (BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 u.a. -, BVerfGE 94, 49 -, Rn. 189, juris). Unter diese Ausnahme können auch

unzureichende Aufnahmebedingungen im Drittstaat fallen. Dass diese Bedingungen regelmäßig nicht nur einzelne Personen, sondern größere Gruppen von Personen erfassen, steht dem nicht entgegen. Die vom Bundesverfassungsgericht als nicht vom Konzept der normativen Vergewisserung erfassten Ausnahmefälle gelten nicht nur für Einzelfälle (VG Minden, Urt. v. 10.05.2016 - 10 K 2248/14.A -, Rn. 162ff., juris, m.w.N.).

Im Rahmen der Prognose, ob Ausländer im Falle ihrer Überstellung in einen anderen Staat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer in diesem Sinne unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein werden, ist dabei nicht allein auf die Rechtslage in diesem Staat abzustellen; maßgeblich ist auch deren Umsetzung in die Praxis (vgl. EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09 -, juris). Dabei ist zu berücksichtigen, ob staatliche Stellen es durch ihr vorsätzliches Handeln oder Unterlassen betroffenen Personen praktisch verwehren, von ihren gesetzlich verankerten Rechten Gebrauch zu machen (vgl. EGMR, Urt. v. 04.11.2014 - 29217/12 -, juris). Ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt in dem Zielstaat spricht zwar grundsätzlich dafür, dass sich der anerkannt Schutzberechtigte eine Unterkunft und seinen existenzsichernden Lebensunterhalt durch Arbeit sichern kann. Dabei kommt es aber auch auf die Umstände des Einzelfalls, den Lebensstandard im Zielstaat und auf die Möglichkeit an, staatliche Sozialleistungen zu erhalten. Insoweit müssen die konkrete Arbeitsmarktsituation, fehlende Sprachkenntnisse und Berufsqualifikationen, etwaige Erkrankungen oder die Versorgung von Angehörigen, insbesondere von Kindern und Pflegebedürftigen, berücksichtigt werden (VG Berlin, Urt. v. 16.07.2020 - 28 K 21.18 A -, Rn. 39, juris).

Die zu befürchtende Behandlung des Schutzsuchenden muss ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK zu gelten. Dazu können nach der Rechtsprechung des EGMR nur ausnahmsweise auch auf Armut zurückzuführende schlechte humanitäre Bedingungen gehören. Das gilt nicht in dem Sinne, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen, Flüchtlingen allgemein finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 -, juris; EGMR, Beschl. v. 02.04.2013 - 27725/10 -, juris). Auch reicht die drohende Abschiebung in ein Land, in dem die eigene wirtschaftliche Situation erheblich schlechter sein wird als in dem ausweisenden Vertragsstaat sowie die damit einhergehende große Armut, nicht aus, die Schwelle einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu erreichen (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, Rn. 92, juris; VGH Mannheim, Urt. v. 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, Rn. 40, juris). Die Bestimmung des Mindestmaßes an Schwere hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenden körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch

vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand (vgl. EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09 -, Rn. 219; EGMR, Urt. vom 13.12.2016 - 41738/10 -, juris; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, Rn. 23, 25, juris).

Zu berücksichtigen sind bei der rechtlichen Prüfung die Schwere der materiellen Not, die von seinem Willen unabhängigen individuelle Besonderheiten und Risiken des Schutzsuchenden sowie die gesteigerte Schutzpflicht der Mitgliedstaaten gegenüber Schutzsuchenden. Zu diesen Schutzpflichten gehört, dass sich die im Zielstaat als Flüchtlinge anerkannten Personen ihren existenzhaltenden Lebensunterhalt sichern können. Einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im vorstehenden Sinne können deshalb Personen, die vollständig auf staatliche Hilfe angewiesen wären, insbesondere dann ausgesetzt sein, wenn sie sich in einer mit der menschlichen Würde unvereinbaren Situation ernsthafter Entbehrungen und Not staatlicher Untätigkeit oder Gleichgültigkeit gegenübersehen. Eine solche Situation liegt nach Auffassung des Gerichts nicht erst dann vor, wenn die betreffenden Personen ohne staatliche Hilfe hilflos dem Tod durch Hunger und schwerer Krankheit ausgesetzt wären, sondern auch dann, wenn sie ohne staatliche Hilfe erheblich unterhalb des jeweiligen wirtschaftlichen Existenzminimums leben müssten und die von eigenen Bemühungen unabhängige materielle Not es ihnen verwehrt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse zu befriedigen. Art. 3 EMRK schützt somit davor, monatelang und ohne Perspektive auf Besserung in solcher extremen Armut leben zu müssen und außerstande zu sein, für die minimalen Grundbedürfnisse wie Nahrung, medizinische Versorgung, einfache Hygieneartikel und Unterkunft aufzukommen (vgl. VG Berlin, Urt. v. 16.07.2020 - 28 K 21.18 A -, Rn. 38, juris; VG Braunschweig, Urt. v. 02.06.2020 - 7 A 359/17 -, Rn. 34, juris; VG Gießen, Urt. v. 07.08.2018 - 8 K 1974/16.GI.A -, juris Rn 21ff.). Zu Einschränkungen oder dem Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen nach Art. 20 AufnahmeRL hat der EuGH nunmehr entschieden, dass ein auch nur zeitweiliger Entzug von sämtlichen im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Kleidung mit der Verpflichtung des Art. 20 Abs. 5 S. 3 AufnahmeRL, einen würdigen Lebensstandard für den Antragsteller zu gewährleisten, unvereinbar wäre, weil sie ihm die Möglichkeit nähme, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen (EuGH, Urt. v. 12.11.2019 - C-233/18 -, Rn. 47, juris; VG Braunschweig, Urt. v. 02.06.2020 - 7 A 359/17 -, Rn. 37, juris).

Das Gericht hat dabei auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, Rn. 90, juris). Solche Schwachstellen erreichen

zumindest dann die für Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Ur. v. 19.03.2019 - C-163/17 -, Rn. 91 f., juris). Dies ist im Allgemeinen insbesondere der Fall, wenn die rückzuüberstellende Person in dem zuständigen Mitgliedsstaat ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis- bzw. Notbehandlung erhalten würde (vgl. BVerwG, Ur. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18 - Rn. 12, juris). Bei Familien mit Kindern kann sich eine Gefährdung der durch Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC geschützten Rechte auch daraus ergeben, dass der bzw. die Betroffene(n) nicht zugleich die eigene Existenz und die seiner bzw. ihrer Familie sichern können würde (BVerwG, Ur. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, Rn. 25 bis 28, juris).

Zu der Frage, ob eine anhand dieses Maßstabes zu beurteilende Notlage für eine gewisse Dauer fortbestehen muss, um die maßgebliche Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten und in einer Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu resultieren, ergibt sich aus der jüngeren Rechtsprechung des EuGH, dass auch ein nur vorübergehender Zeitraum, in dem sich die zu überstellende Person in einer solchen extremen Notlage befindet, bereits eine erhebliche Grundrechtsverletzung begründen kann. Zur Vorgängerregelung des Art. 17 der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU v. 26. Juni 2013), Art. 13 RL 2003/9/EG (Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung), hat der EuGH schon in seinem Urteil vom 27. Februar 2014 (C-79/13, Rn. 35, juris) ausgeführt:

„Im Übrigen stehen die allgemeine Systematik und der Zweck der Richtlinie 2003/9 wie auch die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegen, dass einem Asylbewerber, und sei es auch nur vorübergehend nach Einreichung eines Asylantrags, der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird.“

Zusammenfassend liegt eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK (insbesondere) vor, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit Blick auf das Gewicht und das Ausmaß

einer drohenden Beeinträchtigung dieses Grundrechts mit einem beachtlichen Grad von Wahrscheinlichkeit die reale, nämlich durch eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage belegte Gefahr besteht, dass der Betroffene in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln die elementaren Grundbedürfnisse des Menschen (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) - im Unterschied zu den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats - nicht in einer noch zumutbaren Weise befriedigen kann (OVG Lüneburg, Ur. v. 06.04.2018 - 10 LB 109/18 -, Rn. 32, juris).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen kommt die Überstellung des Klägers nach Italien nicht in Betracht. Die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO liegen für Asylsuchende jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 AsylG) vor. Dem Kläger droht – jedenfalls für den Fall einer möglichen Anerkennung als Schutzberechtigter – in Italien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK.

Die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abschiebungsrelevante Situation stellt sich gegenüber dem Zeitpunkt der Entscheidung des OVG Lüneburg (Ur. v. 06.04.2018 - 10 LB 109/18 -, Rn. 35, juris) nach den Darstellungen des VG Berlin aktuell insbesondere im Hinblick auf die Perspektive, eine Wohnung zu finden, wie folgt dar:

„Zwar haben anerkannt Schutzberechtigte in Italien inzwischen nach dem sog. „Salvini-Dekret“ seit dem 5. Oktober 2018 Anspruch auf Unterbringung für einen Zeitraum von (weiteren) sechs Monaten in einem SIPROIMI-Projekt, und in besonders begründeten Ausnahmefällen auf eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer um max. weitere zwölf Monate. Trotz der rückläufigen Flüchtlingszahlen in Italien und der Anstrengungen, weitere Unterkünfte bereit zu stellen, lässt sich die Anzahl der freien Plätze aktuell nicht ermitteln. Im Falle der Unterbringung im SIPROIMI besteht zwar die Möglichkeit der Registrierung und der weitgehend kostenlosen Gesundheitsversorgung. Die Menschen erhalten auch Taschengeld, Kost und Logis sowie soziale Unterstützung in Form von Integrationshilfen und Sprachkursen.

Allerdings setzt all dies voraus, dass anerkannt Schutzberechtigte, die nach Italien zurückkehren, dort tatsächlich und unmittelbar nach der Einreise einen Platz in einem SIPROIMI-Projekt erhalten (können). Daran bestehen indessen begründete Zweifel, die zu Lasten der Beklagten gehen. Soweit nämlich auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben zu den tatsächlichen Lebensumständen zurückkehrender anerkannt Schutzberechtigter in Italien zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die den Kläger im Fall seiner

Rückkehr erwartenden Lebensbedingungen ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not zu geraten, obliegt es der Beklagten, dies zu entkräften [...]. Zwar handelt es sich [...] um eine Ausnahme zu Gunsten des Klägers, von ihm kann aber schlechterdings nicht verlangt werden, nachzuweisen, dass er keinen Platz in einem SIPROIMI-Projekt erhalten wird und in eine Situation extremer materieller Not geraten würde. Dies würde bedeuten, dass er bei Zweifeln das Risiko tragen müsste, in eine Lage extremer materieller Not zu geraten. Da es sich bei der Frage, ob der Kläger einen Platz in einem SIPROIMI-Projekt erhalten wird, um eine Prognoseentscheidung (Erwartung) aufgrund tatrichterlicher Würdigung der eingeführten Erkenntnisse handelt, könnte ein Nachweis nur nach der Einreise geführt werden. Dies rechtfertigt es, zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei Vorliegen bestehender Anhaltspunkte für entsprechend zu erwartende Lebensbedingungen verbleibende begründete Zweifel zu Lasten der Beklagten zu werten. Diese könnten die Zweifel dadurch entkräften, indem sie belegt, dass anerkannt Schutzberechtigte nach ihrer Rückkehr tatsächlich und unmittelbar einen Platz in einem SIPROIMI-Projekt erhalten haben und genügend freie Plätze vorhanden sind. [...]

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] beschreibt in ihrem aktuellen Bericht (Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern, vom Januar 2020, Seite 53ff.) die Aufnahmebedingungen in Italien wie folgt:

„Seit das Salvini-Dekret vorschreibt, dass SPRAR keine Asylsuchenden mehr aufnehmen dürfen, wurde das Projekt in SIPROIMI umbenannt (um die enge Auswahl an Nutzniessenden dieses Systems deutlich zu machen). [...]

SIPROIMI ist ein Netzwerk von Unterkünften (Projekten), das auf einer Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium, den Gemeinden und verschiedenen NGOs basiert. Ziel der SIPROIMI-Projekte ist die Unterstützung der Bewohner_innen bei der Integration. Deshalb sollten diese Projekte Sprachkurse, Arbeitsintegrationsprogramme, psychologische Unterstützung, juristische Beratung und andere Leistungen anbieten. Die meisten Projekte sind relativ klein und beherbergen durchschnittlich weniger als 40 Personen.

Der wichtigste Unterschied zwischen SPRAR und SIPROIMI sind die Nutzniessenden (diejenigen, die in diesen Projekten untergebracht werden können). Nur Personen mit internationalem Schutzstatus (anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz) und unbegleitete minderjährige Asylsuchende sowie Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung aus besonderen Gründen haben (Opfer von Gewalt, Menschenhandel, häuslicher Gewalt, Arbeitsausbeutung oder Katastrophen, aufgrund schlechter Gesundheit oder weil sie sich mit zivilen Taten besonders hervorgetan haben) werden in einem SIPROIMI-Projekt untergebracht.

SIPROIMI ist für Asylsuchende nicht zugänglich, außer für unbegleitete minderjährige Asylsuchende.

SIPROIMI nimmt keine Familien mit Kindern auf, die sich im Asylverfahren befinden.

Asylsuchende Familien und vulnerable Asylsuchende werden alle in Erstaufnahmезentren CARA oder CAS untergebracht.

SIPROIMI werden vom Innenministerium finanziert und erstatten diesem Bericht. Sie werden aber vom Servizio Centrale (Zentralservice) koordiniert und überwacht. Der Servizio Centrale wird von ANCI, der nationalen Vereinigung der italienischen Gemeinden, verwaltet. Verträge zur Führung eines lokalen SIPROIMI-Projekts werden wie folgt vergeben: die lokalen Behörden legen dem Innenministerium ein Projekt vor; falls es Gemäß der Bewertungskommission im Innenministerium den Richtlinien und Vorgaben entspricht, wird es finanziert und in das System aufgenommen. In 90% der Fälle werden die Projekte von den lokalen Behörden an NGOs vergeben. Die Verantwortung tragen die lokalen Behörden.

Anträge für eine Unterbringung in einem SIPROIMI-Projekt müssen an den Servizio Centrale gerichtet werden. Die Anträge mit dem entsprechenden Formular werden hauptsächlich von der Präfektur oder der Questura eingereicht, manchmal auch von Anwälten_innen. Sie füllen das entsprechende Formular aus und schicken es. Dann beurteilt der Servizio Centrale den Antrag und – falls die Person, für die der Antrag gestellt wurde, ein Anrecht auf Unterkunft im SIPROIMI hat – sucht einen freien Platz in einem der Projekte. Wenn ein Platz frei ist, wird die Person sofort dort einquartiert. Der Servizio Centrale ist der einzige Akteur, der einen Überblick über die Projekte und die freien Plätze in den Projekten hat. Die freien Plätze ändern beinahe täglich und werden nicht öffentlich kommuniziert.

Während dem Gespräch mit dem Servizio Centrale in Rom im September 2019 gaben dessen Mitarbeiterinnen an, dass für «reguläre» Fälle, deren Asylgesuch positiv

entschieden wurde (neue Schutzstatusinhaber) normalerweise Plätze zur Verfügung stehen würden, dies jedoch nicht garantiert werden könne. Es gibt keine Warteliste. Wenn ein Antrag auf Unterbringung in einem SIPROIMI bewilligt wurde und es keinen freien Platz gibt, wird diese Person nicht auf eine Warteliste gesetzt. Der/die Anwalt_in/Questura/Präfektur muss einen Monat später einen neuen Antrag stellen, und zwar so lange, bis ein Platz für die jeweilige Person frei wird. In dieser Wartezeit steht der Person keine Unterkunft zur Verfügung (...).

Gemäß Artikel 38 (1) der SIPROIMI-Richtlinien ist die Unterkunft in einem SIPROIMI-Projekt normalerweise auf sechs Monate beschränkt. Artikel 39 (1) hält fest, dass die Dauer um weitere sechs Monate verlängert werden kann, falls es für die Integration unerlässlich ist oder wenn außerordentliche Umstände wie beispielsweise Gesundheitsprobleme vorliegen oder im Fall von in Artikel 17 des Dekrets 142/2015 definierten Vulnerabilitäten. In all diesen Fällen muss die Notwendigkeit einer Verlängerung ordentlich begründet und dokumentiert werden. Eine zweite und letzte Verlängerung von sechs Monaten ist Gemäß Artikel 39 (2) der Richtlinien möglich, falls anhaltende, angemessen dokumentierte Gesundheitsprobleme bestehen oder um ein Schuljahr zu beenden.

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige bestimmt Artikel 38 (2), dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die volljährig werden, in einem SIPROIMI-Projekt bleiben können, bis ihr Asylentscheid gefällt wurde. Andere unbegleitete Minderjährige (nicht Asylsuchende) dürfen weitere sechs Monate ab dem Tag ihrer Volljährigkeit in einem SIPROIMI-Projekt bleiben.“

Die Nichtregierungsorganisationen Pro Asyl, borderline-europe und die SFH haben aufgrund des Aufklärungs- und Beweisbeschlusses der Kammer vom 23. Oktober 2019 mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 erklärt, dass eine als schutzberechtigt anerkannte Person zwar Anspruch auf Unterbringung von sechs Monaten in einem SIPROIMI habe, sie diesen Anspruch aber verliere, wenn sie dieses ohne Meldung länger als 72 Stunden verlassen habe. Dies ergebe sich unmittelbar aus Art. 40 des Dekrets DM 9259 vom 18. November 2019. Die betroffene Person könne selbst keinen Antrag auf Aufnahme stellen, sondern nur die Präfektur, die Questura oder ein von der Person beauftragter Anwalt. Es gebe keine Wartelisten, man könne nur einen Monat später einen neuen Antrag auf Unterbringung stellen. Eine zwischenzeitliche Unterbringung für Rückkehrer sei aber nicht vorgesehen. Die freien Plätze für psychisch Erkrankte lägen nach der Auskunft weit unter dem tatsächlichen Bedarf. Da es sich bei den SIPROIMI nicht um psychiatrische Einrichtungen handele, wür-

den schwer psychisch Erkrankte dort nicht aufgenommen. Für diese Personen stünden keinerlei adäquate Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie lebten auf der Straße oder würden vorübergehend in Zwangshaft genommen. Zwar würden Anträge von in Italien anerkannten Rückkehrern beim Servizio Centrale in Rom geprüft, diese Prüfungen würden aber lange dauern. Eine Aufenthaltsbewilligung könne kostenpflichtig bei der Post beantragt werden, dafür sei allerdings eine Wohnsitzdeklaration erforderlich. Ohne einen Wohnsitz sei die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich. Zudem müsse die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung innerhalb von 60 Tagen vor deren Ablauf beantragt werden, wobei die Ausstellung aufgrund der Überlastung teilweise fast ein Jahr dauere. Zwar hätten alle Personen in Italien ein Recht auf medizinische Grund- und Notfallversorgung bei Krankheit oder Unfall, für weitere medizinische und ärztliche Leistungen sei hingegen eine Gesundheitskarte notwendig, die man aber nur erhalten könne, wenn man sich unter Angabe eines Wohnsitzes angemeldet habe. Personen ohne Wohnsitz erhielten daher keine Gesundheitskarte und könnten keine medizinischen Leistungen beim Arzt erhalten.

Die aktuell in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse bestätigen diese Einschätzung für rückkehrende anerkannte Flüchtlinge in Italien:

„Eine Person, die als Flüchtling anerkannt wurde oder subsidiären Schutz erhalten hat, kann sechs Monate lang in einem SIPROIMI-Projekt bleiben. Wenn eine Person das Projekt verlässt, bevor sie ihr Programm beendet hat, verliert sie im Prinzip ihr Recht auf Unterkunft in einem SIPROIMI-Projekt. Wenn eine Person bereits früher Zugang zu einem SIPROIMI (Ex-SPRAR)-Projekt erhalten hatte und später nach Italien rücküberstellt wird, erhält sie keinen Zugang zu SIPROIMI-Projekten mehr. Als einzige Ausnahme kann man beim Innenministerium einen Antrag aufgrund von neuen Vulnerabilitäten stellen (...).

Das italienische System basiert auf der Annahme, dass Personen mit Schutzstatus sich um sich selbst kümmern können und müssen. Deshalb gibt es nur wenige Plätze in Unterkünften für sie, die generell auch nur temporär sind. Insbesondere wenn jemand bereits die maximale Dauer im Zentrum überschritten hat (maximal sechs Monate nach Erhalt des Schutzstatus) sind die Chancen, eine Unterkunft zu finden, sehr gering. Das führt dazu, dass Personen mit Schutzstatus, einschließlich Frauen, alleinerziehende Mütter, Familien und psychisch Kranke und Behinderte gefährdet sind, obdachlos zu werden.

Die Lebensbedingungen für Asylsuchende und Flüchtlinge in besetzten Häusern, Slums und auf der Strasse sind katastrophal. Sie leben am Rande der Gesellschaft ohne Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Situation. Ihr tägliches Leben besteht darin, mittels Suche nach Essen und einem Schlafplatz ihre Grundbedürfnisse zu decken.“ (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien - Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien; Bern, vom Januar 2020, Seite 61, 62).

Abweichende Erkenntnisse wurden weder vom Auswärtigen Amt noch vom UNHCR übermittelt. Die Beklagte hat zu den aktuellen Erkenntnissen nichts vorgetragen.

Die Kammer geht von der Glaubhaftigkeit der Stellungnahme aus.

Sie deckt sich im Wesentlichen auch mit der Schilderung des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei er gezwungen gewesen, die Unterkunft zu verlassen. Da er über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfüge, habe er keine Aufenthaltsbewilligung und auch keine Gesundheitskarte erhalten können. Er sei zeitweise obdachlos gewesen und habe trotz gesundheitlicher Probleme keine medizinischen Leistungen in Anspruch nehmen können. Dies habe ihn schließlich veranlasst, Italien zu verlassen und später nach Deutschland zu reisen. Die Kammer hat keinerlei Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Angaben zu zweifeln.

Nach den o.g. Maßstäben wäre eine Rückführung des Klägers nach Italien aktuell mit der ernsthaften Gefahr einer extremen Notlage verbunden.

Dem Kläger droht in Italien eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art.3 EMRK/Art. 4 GRC. Weder ist sichergestellt, dass bzw. wann er im Fall seiner Rückkehr einen Platz in einem SIPROIMI-Projekte erhalten kann, noch ist eine Sicherung seines Existenzminimums in Italien gewährleistet. Das Bürgergeld als staatliche Sozialhilfeleistung können nur italienische Staatsangehörige erhalten und solche Personen, die sich seit zehn Jahren in Italien aufhalten.

Es ist nicht sichergestellt, ob bzw. wann der Kläger, der Italien vor Jahren verlassen hat, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten kann. Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung benötigt der Kläger u.a. ein Dokument, das die Adresse des Wohnsitzes enthält oder eine Wohnsitzdeklaration. Gleiches gilt für den Erhalt einer Gesundheitskarte, um einen Hausarzt und weitere medizinische Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Daher hängt die Beantwortung der Frage, ob sich anerkannt Schutzberechtigte im Falle ihrer Rückkehr nach Italien in einer Lage extremer

Not befänden, maßgeblich davon ab, ob sie tatsächlich unmittelbar nach ihrer Rückkehr einen Platz in einem SIPROIMI-Projekt erhalten (können). Dies ist nach den aktualisierten Erkenntnissen der Kammer nicht mit der notwendigen Gewissheit gewährleistet. Die Beklagte hat weder die Anzahl der freien und verfügbaren Plätze in den SIPROIMI-Projekten nachgewiesen, geschweige denn auch nur einen einzigen Fall schildern können, in dem eine solche Unterbringung unmittelbar nach einer Rückkehr gelungen wäre.

Die gegenteilige Auffassung der Einzelrichterin der 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (Beschluss vom 17. Juni 2020 – VG 31 L 173/20 –) überzeugt dagegen nicht, insbesondere begegnet die dort vertretene Auffassung, dass „eventuell drohende Obdachlosigkeit (...) nicht ohne weiteres geeignet (sei), generell eine mit den Grundsätzen des europäischen Asylrechts unvereinbare Behandlung anerkannter Flüchtlinge in Italien anzunehmen“ (Entscheidungsabdruck S. 6), im Hinblick auf die o.g. rechtlichen Maßstäbe und der aktualisierten Erkenntnisse erheblichen Bedenken.

Es ist daher davon auszugehen, dass anerkannt Schutzberechtigte in Italien im Fall ihrer Rückkehr (erneut) obdachlos wären und ohne Wohnsitz auch keine Gesundheitskarte erhalten können, um Hausärzte aufsuchen und weitere medizinische Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Zwar obliegt es in erster Linie dem italienischen Staat, die Anforderungen der EMRK und der GRC in Italien zu erfüllen. Das europäische Asylsystem beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen, dass die Mindestanforderungen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sind. Allerdings darf diese Erwartung nicht zu Lasten des Asylsuchenden gehen, dessen Anerkennung als Flüchtling in Italien praktisch „wertlos“ ist, weil der Mitgliedstaat nach den o.g. Erkenntnissen seinen aufgrund der Richtlinien begründeten gesteigerten Schutzpflichten nicht nachkommt. Von einem formal anerkannt Schutzberechtigten kann nicht verlangt werden, in einen solchen Mitgliedstaat zurückzukehren, in dem er sich einer Gleichgültigkeit und unmenschlichen Behandlung des Mitgliedstaats gegenüber sieht. Der Kläger muss sich auch nicht auf die Hilfe von karitativen Nichtregierungsorganisationen verweisen lassen, da die Pflicht zur menschenwürdigen Behandlung dem Mitgliedstaat obliegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass er durch die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes in dem betreffenden Mitgliedstaat diesen Schutz in angemessener Zeit erhalten kann. Zwar darf der Kläger in Italien arbeiten, tatsächlich werden aber viele anerkannt Schutzberechtigte aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und Berufsausbildungen in einen

nicht-regulierten Niedriglohnbereich gedrängt, in dem keine ausreichenden Einkommen erzielt werden können, um die Mieten zu zahlen. Um eine Wohnung anmieten zu können, müsste der Kläger zunächst eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wobei ungewiss ist, wann er mit der Ausstellung einer solchen rechnen könnte. Viele Vermieter und Arbeitgeber scheuen nämlich aus Angst vor Sanktionen die Vermietung oder Beschäftigung sog. illegaler Ausländer, so dass vieles dafür spricht, dass der Kläger gezwungen wäre, zunächst auf der Straße zu leben und sich seinen Lebensunterhalt als Tagelöhner zu verdienen. Erkrankt er dabei, steht ihm unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen von einer Grund- und Notfallversorgung bei Krankheit oder Unfall abgesehen keine hausärztliche Versorgung und weitere medizinische Leistung zur Verfügung. In diesem Fall darf der Mitgliedstaat von seiner Befugnis, den Asylantrag als unzulässig abzulehnen, keinen Gebrauch machen, weil der anerkannt Schutzberechtigte in die Gefahr einer extremen Not geriete.“

(VG Berlin, Urt. v. 16.07.2020 - 28 K 21.18 A -, Rn. 45, juris)

Der Einzelrichter legt diese ausführlichen, überzeugenden und auch für den hiesigen Sachverhalt einschlägigen Ausführungen seiner Entscheidung zu Grunde. Die Verhältnisse in Italien haben sich mit diesen Entwicklungen derart verändert, dass die bisherige Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 06.04.2018 - 10 LB 109/18 -, juris) – wonach zum damaligen Zeitpunkt die Aufnahmebedingungen für in Italien bereits anerkannte Schutzberechtigte keine Defizite aufgewiesen hätten, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK bei ihrer Rücküberstellung nach Italien begründeten – nicht mehr aktuell ist. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass eine von ihrer bisherigen Rechtsprechung abweichende, neuere Entscheidung nicht den Berufungszulassungsgrund der Divergenz erfülle,

„(...) weil das Verwaltungsgericht [Braunschweig] sein Urteil – neben einer neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – nach Auswertung neuerer Erkenntnismittel auf gegenüber der [vorbezeichneten] Entscheidung des Senats teilweise geänderte Verhältnisse in Italien gestützt hat und damit keine unterschiedliche Würdigung einer nicht wesentlich geänderten Tatsachengrundlage vorliegt (...)“.

(OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.05.2020 - 10 LA 114/20 -, nicht veröffentlicht)

Die Darstellungen des VG Berlin sind demgegenüber weiterhin beachtlich. Zwar hat die italienische Regierung nach übereinstimmenden Medienberichten (vgl. statt vieler

<https://www.tagesschau.de/ausland/italien-dekret-salvini-101.html>, abgerufen am 11.02.2021) Anfang Oktober 2020 angekündigt, das sogenannte „Salvini-Dekret“ der Vorgängerregierung außer Kraft zu setzen. Dass hiermit aber eine zeitnahe Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte einhergehen könnte, ist jedoch den Medienberichten nicht zu entnehmen und auch nicht aus sonstigen Gründen ersichtlich.

Schließlich kommt hinzu, dass die – noch nicht abschließend absehbaren – Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die für den Kläger ohnehin in Ermangelung von Sprach- und Ortskenntnissen, einer höheren Schul- und Berufsausbildung sowie persönlicher Kontakte und der bereits zuvor angespannten Arbeitsmarktlage in Italien sehr geringe Chance auf den Zugang zu legaler Arbeit (vgl. zur bisherigen Situation schon VG Minden, Ur. v. 13.11.2019 - 10 K 7608/17.A -, Rn. 117, juris) weiter verringern werden. Verweist man anerkannt Schutzberechtigte zur Sicherung des Existenzminimums in Italien auf die Hilfe von karitativen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (so etwa VG Karlsruhe, Ur. v. 14.09.2020 - A 9 K 3639/18 -, Rn. 61, juris) und die Zumutbarkeit irregulärer Beschäftigungsverhältnisse sowie die Möglichkeiten des informellen Sektors für unqualifizierte Arbeitskräfte, muss auch Beachtung finden, dass insbesondere die für anerkannt Schutzberechtigte sensiblen Lebensbereiche und Arbeitsmarktsegmente durch das Infektionsgeschehen und die Gegenmaßnahmen der Regierung schwer belastet werden (so auch VG Köln, Beschl. vom 27.08.2020 - 8 L 1429/20.A -, Rn. 53, juris und VG Gelsenkirchen, Gerichtsbesch. v. 25.05.2020 - 1a K 9184/17.A -, Rn. 64, juris). Liegt die Jugendarbeitslosigkeit in Italien inzwischen ohnehin bereits bei etwa 30%, so betreffen die Infektionsschutzmaßnahmen in Italien dazu noch am stärksten die prekären Arbeitsverhältnisse unqualifizierter Arbeitnehmer im tourismus- und gastronomienahen Dienstleistungssektor, Handel und Weinbau („Kein Land für junge Leute: Wie die Coronakrise das Jobproblem in Italien verschärft“, Handelsblatt vom 27.07.2020), von denen jüngere, unqualifizierte Geflüchtete in besonderem Maße abhängig sind. Insoweit hat sich die Annahme (vgl. VG Karlsruhe, Ur. v. 14.09.2020 - A 9 K 3639/18 -, Rn. 43, juris) der kurzfristigen Erholung des Arbeits- und Wirtschaftslebens in Italien mit dem seit Anfang Oktober in Italien zu beobachtenden exponentiellen Anstieg der Infektions- und Erkrankungszahlen, den Anfang November erneut verschärften Infektionsschutzmaßnahmen („Lockdown“) und den weiterhin hohen Fallzahlen (z.B. 15.137 neue Fälle am 11.02.2021) nicht bestätigt. So ging die größte italienische Arbeitgeberorganisation schon im Oktober 2020 davon aus, dass die negativen Auswirkungen der Pandemie weit in das Jahr 2021 hinein zu spüren sein werden und selbst bei einem möglichen Wirtschaftswachstum von 6% des BIP (nach einem Einbruch von rund 10% im Jahre 2020)

insgesamt 640.000 Arbeitsplätze kosten werden (<https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/italien/covid-19-allgemeine-situation-und-konjunktorentwicklung-234966>; <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/italiens-wirtschaft-unternehmerverband-pessimistischer-als-regierung-duistere-aussichten-auch-fuer-2021-/26264308.html>, jeweils abgerufen am 24.11.2020). Aus Sicht des Einzelrichters kann den optimistischen Einschätzungen (vgl. VG Karlsruhe, Ur. v. 14.09.2020 - A 9 K 3639/18 -, Rn. 41, juris und VG Freiburg (Breisgau), Ur. v. 19.08.2020 - A 10 K 3159/18 -, juris, jeweils m.w.N.) zu den Perspektiven anerkannt Schutzberechtigter in Italien unter Berücksichtigung der Entwicklungen bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung daher nicht gefolgt werden.

Für den Kläger würde im Falle einer Rückkehr nach Italien zumindest nach Anerkennung einer Schutzberechtigung die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK bestehen. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass er dort ein Leben ohne Obdach, zureichende Nahrungsmittelversorgung, sanitäre Einrichtungen und gesundheitliche Grundversorgung – also mithin in extremer materieller Not – fristen müsste, sodass es ihm nicht einmal möglich wäre, seine elementarsten Grundbedürfnisse zu befriedigen. Ob dem Kläger auch vor einer möglichen Anerkennung – also im Asylverfahren – in Italien eine extreme materielle Not drohte, kann insofern dahinstehen (vgl. VG Hannover, Ur. v. 05.11.2020 - 5 A 6416/15 -, nicht veröffentlicht).

Da die Entscheidungen in Ziffer 2., 3. und 4. des angegriffenen Bescheides auf der rechtswidrigen und aufzuhebenden Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1. beruhen, sind diese ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben. Die Beklagte hat das Asylverfahren fortzusetzen.

Da der Hauptantrag bereits Erfolg hat, ist über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Widdascheck

q.e.s.